
Persistenter Identifier: 122678877
Titel: Abbitte - Forstschulen
Ort: Freiburg im Breisgau
Beschriftungen: Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122678877/1/>

dem Geistesgaben auch nur die Hälfte derselben sich sammelte, noch immer verdiente, daß man rühmend mit dem Finger auf ihn zeigte." W. war für das Kurfürstentum Bayern der Volkschulreformer des 18. Jahrh.

Seine Pädagogik ist zwar nicht selbständig, sondern eine Frucht der Aufklärungszeit u. des Philanthropinismus; er bewahrt aber, wie sein Vorbild Felbiger, den katholischen Standpunkt.

Die erste akademisch-pädagogische Festsrede 1768: „Von der Wichtigkeit einer guten Einrichtung im deutschen Schulwesen“, ist ganz von dem neuen Geiste durchweht. Er freut sich, daß wir in jenen Tagen u. Zeiten leben, denen man mit allem Rechte den schönen Namen der aufklärten gibt. Gegen Aberglaube u. Vorurteile muß die Erziehung energisch ankämpfen. Man sorge, daß der Jugend das Lernen nicht zu schwer werde. 1770 erschien sein „Plan der neuen Schuleinrichtung in den deutschen Schulen nebst einem Unterricht für Schullehrer, wie sie dem kurfürstlich gnädigsten Befehle gemäß in den deutschen Schulen lehren u. was sie für Eigenschaften haben sollen“. Das ist die erste bayerische Elementarpädagogik, eine Anlehnung an Felbigers „Eigenschaften“ usw. Bei einer guten Schuleinrichtung kommt es ihm hauptsächlich auf 3 Stücke an: 1. auf gute Lehrbücher; 2. auf gute, tüchtige Lehrkräfte; 3. auf eine gute Lehrart. Die deutschen Schulen werden in 6 Klassen eingeteilt; als Lehraufgabe wird vorgeschrieben: 1. Klasse: Buchstaben kennen u. sprechen; 2. Klasse: Lesen, die ersten Regeln der Sprachkunst; Anfang des Schreibens; 3. Klasse: Förmliche Schriften schreiben; 4. Klasse: Regeln der deutschen Sprachkunst; 5. Klasse: Rechenkunst; 6. Klasse: Anfangsgründe der deutschen Briefkunst. Religion in jeder Klasse. Für jede schrieb er Lehrbücher. Seine Lesewerke bringen einen Fortschritt, indem der weltliche Spruch, selbstverfaßte, gute Briefmuster u. die klassische Dichtung Eingang finden.

Die Schulverbesserung begann in der Hauptstadt u. den Regierungsstädten, das Land folgte nur sehr langsam nach. In München errichtete er eine Normalschule; die Lehrer hatten dort die neue Lehrart zu studieren u. mußten in Zukunft eine Prüfung ablegen; öffentliche Schulprüfungen mit Preisverteilung wurden eingeführt, Ansehen u. Bezüge der Lehrer gehoben.

1774 erschien seine bedeutendste Schrift: „Gedanken über die Erziehung u. den öffentlichen Unterricht in Trivial-, Real- u. lateinischen Schulen“. Sie ist die klassische Quelle für den süddeutschen, katholischen Philanthropinismus mit entschiedener Wahrung des kirchlichen Standpunktes u. kräftiger Betonung des realistischen Unterrichts, eine pädagogisch wertvolle Arbeit. Die von ihm verfaßte „Verordnung für die bürgerliche Erziehung in Stadt- u. Landschulen“ (1778) unterstellt die Volksschulen der Ortsobrigkeit, verlangt allgemeinen Schulbesuch, legt den

Grund zur Sonntagsschule u. brachte eine gute Regelung des Schulwesens.

Literatur. Beiträge zu einer Schul- u. Erziehungsgesch. in Bayern (1778; von Bucher u. Vori); Ehrenrettung gegen diese Schrift von W. (1778); Pragmat. Gesch. der Schulreformation in Bayern (1788; nicht wie bisher angenommen von W., sondern von G. Steigeburger); Westenrieder, Beiträge V (1794); Andreat, W.s Pädagogik (Jahresber. d. Schullehrereminars Kaiserlautern 1877; die beste Arbeit über W.); Gadel, W. u. die bayr. Schulen (1891); Wolftram, S. W. (1892; beide Arbeiten aus dem Münchner hist. Seminar); Feigenmooser, F. X. Hofmann (16. Heft d. Mitt. d. Gesellsch. für deutsche Erziehungs- u. Schulgesch., 1908; Methodenstreit mit W.).

[F. Feigenmooser.]

Braunschweig (Schulwesen). Schon vor den von dem Reformator Vngenhagen (1581) eingerichteten Schulen bestanden in B. verschiedene Kloster-, Stadt- u. Schreibschulen. Schulordnungen wurden erlassen von Herzog Julius (1569) u. Herzog Karl (1753). Die Schulpflicht besteht seit 1840. Das Volksschulgesetz v. 8. Dez. 1851 mit seinen mehrfachen Veränderungen wurde neu gefaßt als Gesetz v. 27. Okt. 1898; zu diesem Gesetze traten noch verschiedene Novellen. Die Schulpflicht (Ges. v. 28. Juli 1910) beginnt (1. April) mit dem vollendeten 6. Jahre (einschließlich der Kinder, die das 6. Jahr bis 30. Juni vollenden) u. endet mit Schluß des auf die Vollendung des 14. Jahres folgenden Winterhalbjahres. Eine Entlassung jüngerer Kinder (13½ Jahr) ist nur mit Dispensation des Regenten möglich. Die Schulpflicht ist zu erfüllen in den evangelisch-lutherischen Gemeindefschulen, die in Landgemeinde-, Stadt- u. Bürgerschulen zerfallen. Die Mittel für die Schulunterhaltung u. Lehrerbefoldung werden beschafft durch die meist aus Stiftungen zum Zwecke des Kirchendienstes herrührenden Schuldotationen; ferner durch Schulgeld (meist 4/5 M für das älteste Kind, die andern frei, mittlere Bürgerschulen 24/40 M), dessen Sätze für die Landgemeinden durch Gesetz, für Stadt- u. Bürgerschulen auf Antrag der Gemeindebehörde vom Konsistorium bestimmt werden; endlich durch Zuschüsse aus der Gemeindefasse u. durch Beihilfen aus dem Klosterfonds (entstanden bei Aufhebung der Klöster) u. aus dem Studienfonds (von der ehemal. Univ. Helmstedt). Die Landschulen unterstehen hinsichtlich der Unterrichtsmethode u. Schulzucht dem Ortsprediger; mehrere zu einer Spezialinspektion vereinigte Landschulen einem Schulinspektor (regelmäßig der Superintendent); eine Reihe Spezialinspektionen einer der 6 Generalinspektionen unter einem Generalsuperintendenten. Die Stadt- u. die Bürgerschulen sind hinsichtlich der technisch-methodischen Leitung einem vom Landesherrn ernannten Schuldirigenten bzw. Schuldirektor (besonders verliehener Titel) unterstellt, nur in der Stadt B. erwählt diesen der Magistrat. Im übrigen unterstehen die städtischen